

Vorlage-Nr.: **2289-2014/DaDi**  
Aktenzeichen: 099-014  
Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung  
Beteiligungen: L - Landrat  
Produkt:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich der Zentralen Auftrags-/Vergabestelle im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der mit den Städten und Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Eppertshausen, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Pfungstadt und Weiterstadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Zentralen Auftrags-/Vergabestelle wird zugestimmt.

## **Begründung:**

Nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit soll die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und des Kreistages der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt sein, damit eine Förderung durch das Land Hessen erfolgen kann.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat zur Standardisierung und Optimierung der Vergabeprozesse und zur Förderung der elektronischen Vergabe (e-Vergabe) in allen Organisationseinheiten des Landkreises, im Mai 2012 eine Zentrale Auftrags-/Vergabestelle (ZAvS) eingerichtet. Diese begleitet alle Beschaffungsvorgänge beratend und übernimmt die in der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg festgelegten Teilaufgaben innerhalb der Vergabeprozesse.

Es ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsschritte, die im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Durchführung der Vergabeverfahren geleistet werden, in den einzelnen Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich durchgeführt werden. Dies liegt darin begründet, dass es an entsprechenden personellen Kapazitäten bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fehlt. So ist beispielsweise eine Kontrolle der Arbeitsergebnisse beauftragter Planer und Berater abseits der rein fachlichen Fragestellungen kaum leistbar. Vergaberechtliche Aspekte und die vollumfängliche Einhaltung der Regelungen der flankierenden Erlasslage können zu Lasten der Transparenz und der Vermeidung von Manipulationspotenzialen innerhalb der Vergabeverfahren führen und werden somit häufig bislang noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Durch die IKZ soll zunächst genau diesem erkannten Defizit Rechnung getragen werden. Statt eigenes Personal vorzuhalten, sollen die Kapazitäten der Zentralen Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises genutzt werden. Der Vorteil für die Kommunen liegt darin, dass nicht dezentral und zum Teil nur für wenige Vergabeverfahren im Jahr Personal im Spezialgebiet des Vergaberechts ausgebildet und beschäftigt werden muss, sondern auf die Zentrale Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises zurückgegriffen werden kann, bei der die Abläufe mit der Routine aus mehreren Hundert Ausschreibungen pro Jahr bereits standardisiert sind.

Es lässt sich daraus ein wirtschaftlicher Nutzen ableiten, indem davon ausgegangen werden muss, dass die Prozessdauer bei gleichem Qualitätsniveau für den Fall der IKZ deutlich geringer sein dürfte als im Fall der kommunalen Eigenleistung.

Das deutlich größere Potenzial zur Kosteneinsparung dürfte allerdings in der elektronischen Auftragsvergabe (e-Vergabe) liegen. Die an der IKZ beteiligten Kommunen führen ihre Auftragsvergaben derzeit noch durchweg konventionell in Papierform durch. Würde – da nach den neuen europäischen Vergaberichtlinien ab dem Jahr 2016 die e-Vergabe verpflichtend wird – in allen Kommunen die e-Vergabe eingeführt, müssen dort jeweils eigene Zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet werden, weil es kaum praktikabel ist, in jeder einzelnen beschaffenden Organisationseinheit innerhalb einer Kommune das Personal für die e-Vergabe zu schulen. Es wäre folglich zukünftig in jeder Kommune Personal für die e-Vergabe vorzuhalten, unabhängig von der Zahl förmlicher Vergabeverfahren pro Jahr. Durch die IKZ ist also auch bezüglich der e-Vergabe eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Bereich des Personaleinsatzes zu erwarten. Im Bereich der Bauvergaben wird hierdurch von Einsparungen von 39 % und im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen von 36 % ausgegangen.

## **Anlage:**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung